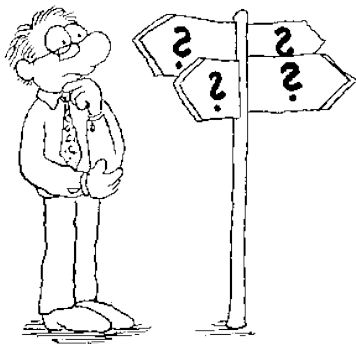


Von Personalräten → für Personalräte

Arbeitsmaterial für örtliche Personalräte und Schulleitungen

**Verwaltungsvorschrift
für die Organisation des Schuljahres 2015/2016
VVOrgS1516**

Die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen



- **informiert aktuell und kompetent**
- **stellt Fragen**
- **beantwortet Fragen**

Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2015/2016

Regelmäßig informiert die AG Personalrat der GEW Thüringen über die Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres.

In dieser Verwaltungsvorschrift sind die Beteiligungsrechte- und – pflichten der Personalräte punktuell angeführt.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation einer ausreichenden personellen Absicherung von Schule (und damit ist nicht nur der Unterricht gemeint) tragen die Personalräte auf allen Stufen der Schulaufsicht eine große Verantwortung.

Allgemein ist festzustellen, dass die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres generell ein fester Bestandteil der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schulleitung (§ 2 ThürPersVG), unter anderem auch in den regelmäßig durchzuführenden Monatsgesprächen (§ 66 ThürPersVG) sein muss und für die Personalräte hier konkret die allgemeine Aufgabe besteht, dafür zu sorgen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge Anwendung finden und eingehalten werden (§ 68 Absatz 1 Satz 1 Punkt 2 ThürPersVG).

Für diese verantwortungsvolle Arbeit wünschen die Mitglieder der AG Personalrat der GEW Thüringen viel Erfolg,

mit freundlichen Grüßen

Bärbel Brockmann

Leiterin der Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen

Noch ein Hinweis:

Die GEW Thüringen stellt für die örtlichen Personalräte der Schulen im Geschäftsbereich des TMBJS zur Unterstützung weitere Materialien zur Verfügung:

- Hinweise für neugewählte Mitglieder 2012
- Handbuch für die Arbeit der örtlichen Personalräte an den Thüringer Schulen 2014

Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2015/2016

► Information zu den Änderungen

Am 29. Mai 2015 wurde die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2015/2016 (VVOrgS1516) im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) veröffentlicht.

Die Verwaltungsvorschrift ist jeweils die Grundlage in der Vorbereitung des neuen Schuljahres.

Nach diesen Vorgaben erfolgt in den Schulen die Bedarfserfassung mit dem ThVPS. An den Schulen wird der Bedarf an benötigten Wochenstunden für den Unterricht, Förderung und die Betreuung (in der Regel klassenstufenweise und nach Anzahl der Schüler), für die Aufgaben im Rahmen der Schulpauschale, des Schulamts pools oder des TMBJS erfasst.

Im Ergebnis dieser Bedarfserfassung erfolgt die Stellenzuweisung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte durch das TMBJS an die Schulämter – **nach Maßgabe des Haushaltes und damit der vorhandenen Stellen!**

Das Schulamt hat nun die Aufgabe, **einen Ausgleich zwischen den Schulen vorzunehmen** und die Stunden den Schulen global zuzuweisen.

In den Vorbemerkungen (Punkt 1) wird neben den Grundsätzen jeweils ein kurzer Überblick über die Änderungen oder angedachten Änderungen gegeben.

Grundsätzlich ist hier der stärkere Verweis auf den durch die Schulämter vorzunehmenden Ausgleich vor der Stundenzuweisung an die Schulen zu benennen.

An dieser Stelle wird die Notwendigkeit der Einbeziehung der Mitwirkungsorgane, zum Beispiel an den Schulen, und der Beteiligung der Personalräte auf den verschiedenen Ebenen festgeschrieben.

Hinweis: Die Beteiligung erfolgt jeweils auf der Stufe, auf der die Entscheidung getroffen wird (punktuell in der Verwaltungsvorschrift mit aufgeführt).

Schule	→	örtlicher Personalrat
Schulamt	→	Bezirkspersonalrat
Ministerium	→	Hauptpersonalrat

Änderungen in der VVOrgS1516 unter anderem sind:

- Eine mögliche Beantragung von zusätzlichen Wochenstunden zur Umsetzung der Leitlinien für Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung (bis 0,2 VZB)
- Zusätzliche finanzielle Zuweisungen für die Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und der Beginn des Aufbaus einer Vertretungsreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Erkrankung
- Im Punkt 2 der VVOrgS1516 konnte auf die konkreten Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrer verzichtet werden. Hier wird auf die am 5. September 2014 erlassene Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung verwiesen.
- Angeführt sind hier somit nur die Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen und die Hinweise auf die aktuellen Schreiben und Erlasse zur Mehrarbeit.
- **Die Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeit ist mit dem 31. Dezember 2014 ausgelaufen!**
- Wochenstunden für Aufgaben und Tätigkeiten werden durch die Schulämter in Abstimmung mit dem TMBJS vergeben. Die Schulämter verteilen diese Wochenstunden (u.a. Wochenstunden für das Unterstützungssystem, Koordinatoren an den Schulämtern, für Pädagogengesundheit) nach Punkt 4.6 eigenverantwortlich, vorbehaltlich der Genehmigung durch das TMBJS.
- Redaktionelle Änderungen im Punkt 4.3.2 Wochenstunden für Lehrerbildung

Die mit den Änderungen in der VVOrgS einhergehende notwendige Erweiterung der Einbeziehung der Personalvertretungen wird in den Vorbemerkungen und im Punkt 4.6 konkret vorgegeben.

Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2015/2016

▶ Beteiligungsrechte – und pflichten der Örtlichen Personalräte

Vorgaben der VVOrgS1516	Hinweise, Verweise und Kommentare
<p>Punkt 1 Vorbemerkungen vorletzter Absatz</p> <p><i>„Die Mitwirkungsgremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der jeweils gültigen Schulordnung zu informieren und zu beteiligen. Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p><u>Die Mitwirkungsgremien sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schulkonferenz (SchulO für Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen – Sechster Teil sowie Thüringer Allgemeine Schulordnung für die BBS – Fünfter Abschnitt) 2. Die Lehrerkonferenz (s.o. SchulO Vierter Teil sowie Thüringer Allgemeine Schulordnung für die BBS – Zweiter Abschnitt) und außerdem <ul style="list-style-type: none"> • Klassen- und Fachkonferenzen • der örtliche Personalrat • die Schwerbehindertenvertretung <p>Insbesondere die Lehrerkonferenz ist zu informieren und zu beteiligen, wenn es darum geht, dass „die Schulen“ entscheiden, denn „die Schulen“ sind nicht allein die Schulleitung.</p> <p>Das betrifft z.B. den Punkt 3 Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen sowie die Punkte 4.1 bis 4.4 Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen an die Schulen.</p>
<p>Punkt 1 Vorbemerkungen letzter Absatz</p> <p><i>„Die Beteiligungsrechte des jeweiligen zuständigen Örtlichen- und Bezirkspersonalrates bzw. des Hauptpersonalrates sind zu beachten.“</i></p>	<p>Die VVOrgS1516 sieht nunmehr eigenverantwortliche Verteilung von Wochenstunden des TMBJS auf die Schulämter, der Schulämter auf die Schulen und in den Schulen vor. Somit sind die Personalvertretungen auf allen Stufen der Schulaufsicht einzubeziehen.</p>

<p>Punkt 2 Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>Punkt 2.1 Arbeitszeit der Lehrer</p> <p>Absatz 1</p> <p>Verweis auf die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung – ThürLehrAzVO)</p>	<p>Die bisherigen Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrer sind jetzt in der Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung zu finden..</p> <p>Das bedeutet, dass es dem Personalrat nach § 68 Absatz 1 Nr. 2 ThürPersVG obliegt, die Umsetzung und Einhaltung dieser Rechtsvorschrift zu „überwachen“. Rechtzeitige und umfassende Information ist vorauszusetzen!</p>
<p>Punkt 2 Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>Punkt 2.1 Arbeitszeit der Lehrer</p> <p>Absatz 2</p> <p><i>„ Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet....“</i></p>	<p>Zum Thema Mehrarbeit wird hier auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.</p> <p>Im Juni 2015 wurden ein Ministerialerlass und in der Anlage Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrkräften an die Schulen verschickt.</p> <p>In den Hinweisen sind die aktuell geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und geltende Rechtsprechungen für die beamteten Kolleginnen und die Tarifbeschäftigten, für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten aufgeführt.</p> <p>Nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 ThürPersVG gilt es, die Einhaltung zu kontrollieren.</p> <p>Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 74 Absatz 2 Nr. 12 und § 74 Absatz 3 ThürPersVG der Mitbestimmung des Personalrates.</p>

<p>Punkt 2 Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>Punkt 2.1 Arbeitszeit der Lehrer Absatz 3</p>	<p>Es wird hier darauf hingewiesen, dass die VV Teilzeit (3. Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeit) am 31.12.2014 ausgelaufen ist.</p> <p>Damit sind nicht nur die Rechte der Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit Floating nicht mehr schriftlich festgelegt, sondern auch die Grundsätze der Einsatzplanung für <u>alle</u> Teilzeitbeschäftigten sind hier nicht mehr konkret zusammengefasst.</p> <p>Den örtlichen Personalräten ist zu empfehlen, auf der Grundlage der obengenannten Grundsätze Vereinbarungen mit ihren Schulleitungen abzuschließen. Grundlage: §§ 2, 66,67, 68 und gegebenenfalls auch § 74 Absatz 2 Punkt 12 bzw. Absatz 3 ThürPersVG.</p> <p>Verwiesen sei hier auch auf die Ausführungen im Punkt 5.2 des Personalentwicklungskonzeptes Schule vom 13.Juli 2013.</p>
<p>Punkt 2 Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und SPF, ...</p> <p>Punkt 2.1 Arbeitszeit der Lehrer Variationsmöglichkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung der Lehrerkonferenz (Grundsätze) - Zustimmung der Beteiligten <u>und</u> - das Einvernehmen ist nur durch Zustimmung des ÖPR zu erreichen.
<p>Punkt 2.2 Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an BBS</p>	<p>Der Stellenplan, die Einsatzliste ist der/dem öPR-Vorsitzenden vorzulegen bzw. zu übergeben.</p> <p>Der öPR achtet auf die frühzeitige Information der Kollegen hinsichtlich von Verlegungen und stellt sicher, dass die Regelungen über Unterrichtsverlagerung der „Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit“ eingehalten werden. Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p>

<p>Punkt 2.3 Arbeitszeit der Erzieher</p> <p>Absatz „ Die Arbeitszeit ...</p> <p><i>... Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.“</i></p>	<p>Das dienstliche Interesse an Fortbildungsmaßnahmen (schriftlich) bestätigen lassen!</p> <p>Nach § 75 Absatz 2 Punkte 13 und 2 ThürPersVG unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrates.</p>
<p>Punkt 2.3 Arbeitszeit der Erzieher</p> <p><i>„Für jeden Horterzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist. ... Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p>Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen.</p> <p>Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt der vollen Mitbestimmung der öPR gemäß § 74 (2) 12 und (3) ThürPersVG. Weitere Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p> <p>Beide Beteiligungstatbestände sollten zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres ausgefüllt werden.</p> <p><u>Nach § 74 (2) Punkt 12</u> ThürPersVG: Beteiligung des ÖPR bei der Erstellung von Dienstplänen über einen längeren Zeitraum (Schulhalbjahr oder Schuljahr)</p> <p><u>Nach § 74 (3)</u> ThürPersVG: Beteiligung an den Grundsätzen der Verfahrensweisen, wenn zeitweise oder punktuelle Änderungen der Dienstplangestaltung erforderlich sind, hier zum Beispiel auch Regelungen zum Umgang mit Mehrarbeit.</p>

**Punkt 2.4 Arbeitszeit der
Sonderpädagogischen
Fachkräfte**

Absatz 2

„Jede Sonderpädagogische Fachkraft ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. ...“

Zum Thema **Mehrarbeit** wird hier auf die aktuellen Schreiben des TMBJS zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit hingewiesen.

Im Juni 2015 wurden ein Ministerialerlass und in der Anlage Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrkräften an die Schulen verschickt. In den Hinweisen sind die aktuell geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und geltende Rechtsprechungen für die beamteten Kolleginnen und die Tarifbeschäftigten, für die Voll- und Teilzeitbeschäftigten aufgeführt. Nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 ThürPersVG gilt es, die Einhaltung zu kontrollieren. Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 74 Absatz 2 Nr. 12 und § 74 Absatz 3 der Mitbestimmung des Personalrates.

In den genannten überarbeiteten Hinweisen zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit wird im Punkt V auf die aktuellen Schreiben des Ministeriums zu den Regelungen zur Mehrarbeit für die SPF hingewiesen:

Schreiben des TMBWK vom 13. August 2013 (Gz.: 2/5024-1)!

*Gemeinsamer Unterricht (GU) in Thüringen
Personaleinsatz im GU*

„ ... Dieses Schreiben gilt als Grundlage für die Planung des Einsatzes von Sonderpädagogen im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) und Sonderpädagogischen Fachkräften (SPF) im gemeinsamen Unterricht an staatlichen Schulen. ...“

Dazu gehören u.a. auch Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit für Förderpädagogen im Gemeinsamen Unterricht!

Diese Regelungen sind unter anderem auch im Punkt 4 der Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht mit aufgeführt.

<p>Punkt 2.4 Arbeitszeit der SPF Absatz 3</p>	<p>Es wird hier darauf hingewiesen, dass die VV Teilzeit (3. Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung von Teilzeit) am 31.12.2014 ausgelaufen ist.</p> <p>Damit sind nicht nur die Rechte der Teilzeitbeschäftigten im Zusammenhang mit Floating nicht mehr schriftlich festgelegt, sondern auch die Grundsätze der Einsatzplanung für <u>alle</u> Teilzeitbeschäftigten sind hier nicht mehr konkret zusammengefasst.</p> <p>Den örtlichen Personalräten ist zu empfehlen, auf der Grundlage der obengenannten Grundsätze Vereinbarungen mit ihren Schulleitungen abzuschließen. Grundlage: §§ 2, 66,67, 68 und gegebenenfalls auch § 74 Absatz 2 Punkt 12 bzw. Absatz 3 ThürPersVG.</p> <p>Verwiesen sei hier auch auf die Ausführungen im Punkt 5.2 des Personalentwicklungskonzeptes Schule vom 13.Juli 2013.</p>
<p>Punkt 2.4 Arbeitszeit der SPF Letzter Absatz</p> <p><i>„ Für jede Sonderpädagogische Fachkraft ist ein Dienstplan zu erstellen, welcher auch Aufsichten zur Realisierung der Fürsorge und Aufsichtspflicht beinhaltet. ... Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“</i></p>	<p>Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen.</p> <p>Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt der vollen Mitbestimmung der öPR gemäß § 74 (2) 12 und (3) ThürPersVG. Weitere Gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67 und 68 ThürPersVG.</p> <p>Beide Beteiligungstatbestände sollten zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres ausgefüllt werden.</p> <p><u>Nach § 74 (2) Punkt 12</u> ThürPersVG: Beteiligung des ÖPR bei der Erstellung von Dienstplänen über einen längeren Zeitraum (Schulhalbjahr oder Schuljahr)</p> <p><u>Nach § 74 (3)</u> ThürPersVG: Beteiligung an den Grundsätzen der Verfahrensweisen, wenn zeitweise oder punktuelle Änderungen der Dienstplangestaltung erforderlich sind, hier zum Beispiel auch Regelungen zum Umgang mit Mehrarbeit.</p>

<p>Punkt 2.6 Personengebundene Abminderungen</p>	<p>Alle Maßnahmen dieses Abschnittes sind unter dem Aspekt des § 68 ThürPersVG zwischen Schulleitung und öPR zu behandeln.</p>
<p>Punkt 2.7 Freistellungen für Personalräte und Schwerbehinderten-Vertretungen</p> <p><i>„Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 Buchstabe d ThürPersVG vom 13.Januar 2012 (GVBl. S.1), in der jeweils geltenden Fassung, durch Rechtsverordnung geregelt....)</i></p>	<p>Auszug aus der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 28. August 2012 (GVBl. 10/2012, S. 410)</p> <p><i>„Aufgrund des § 92 Abs. 1 Buchst. d des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:</i></p> <p>§ 1 <i>Für die Vorstands- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat in der in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 genannten Höhe, <u>über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden.</u></i></p> <p><i>Stunden aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.</i></p> <p>§ 2</p> <p>(1) <u>Der Vorsitzende des Schulpersonalrates</u>, ..., erhalten eine Unterrichtsstunde pro Woche als Ermäßigung. ...</p> <p>(2) <i>Die Personalvertretungen, die eine Größe von drei und mehr Mitgliedern haben, erhalten ein Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 Satz 1. Dieses beträgt für die <u>Schulpersonalräte</u>,..., eine Unterrichtsstunde pro Woche....“</i></p>

<p>Punkt 4 Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und SPF</p> <p>Punkt 4.1 Generelle Regelungen</p> <p><i>„Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.“</i></p>	<p>Hier sind der Lehrerkonferenz und dem öPR die Ressourcen darzustellen (Wie viele Stunden stehen tatsächlich zur Vergabe zur Verfügung?), damit die Entscheidungen über die Vergabe nachvollziehbar und transparent erscheinen (vgl. Punkt 4.3.1)</p>
<p>Punkt 4 Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und SPF</p> <p>Punkt 4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</p> <p><i>„Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.</i></p> <p><i>Über die Verteilung der einzelnen Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.</i></p> <p><i>Vor der Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte ist der zuständige Personalrat zu hören.</i></p> <p><i>Die Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten“.</i></p>	<p>Über die „allgemeinen Kriterien“ muss in den Mitwirkungsgruppen vor der Umsetzung diskutiert werden.</p> <p>Erst dann kann die Schulleitung im Rahmen der Vorgaben entscheiden.</p> <p>Der öPR ist vor der Vergabe zu hören, das geht nur mit schriftlicher Vorlage und einem anschließenden Gespräch.</p> <p>Auch das Protokoll unterliegt dem Informationsanspruch des § 68 Abs. 2 ThürPersVG und gehört zum “Arbeitsmaterial“ der öPR.</p>

<p>Punkt 4.3.2.3 Wochenstunden für die Fort- Weiterbildung</p> <p><i>„Die Schule teilt nach Anhörung des Örtlichen Personalrats bis zum 14. April des Jahres dem für sie zuständigen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit. Der Schule werden vom zuständigen Schulamt Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung aus der Schulamtspauschale zugewiesen. „</i></p>	<p>Hinweis: Der Termin 14.April ist kein feststehender Termin mehr. Fort- und Weiterbildungsangebote werden ständig durch das ThILLM aktualisiert.</p> <p>Die Nutzung dieser Angebote sollte sich in ein an der Schule entwickeltes Fortbildungskonzept einfügen. Ansonsten vergleiche die Ausführungen zur Anlage 4.</p>
<p>Anlage 4 Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen, der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare</p>	<p>Hier sei speziell auf die Regelungen in den Ausführungen zu den regionalen und innerschulischen Fortbildungen hingewiesen.</p> <p>Nach § 75 Absatz 2 Punkte 13 und 2 unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der eingeschränkten Mitbestimmung des Personalrates.</p> <p>Eine regelmäßige Ablehnung von Teilnahmen an Fortbildungen aus dienstlichem Interesse- zum Beispiel Unterrichtsausfall – kann nicht im Interesse der Beschäftigten und der der Schule obliegenden pädagogischen Aufgaben sein.</p>

► Der ÖPR und die Vorbereitung des Schuljahres

Nach dem Schuljahr ist vor dem Schuljahr, vor dem Schuljahr ist nach dem Schuljahr und zum Schulhalbjahr und Schulendjahr stehen regelmäßig personelle Veränderungen in den Schulen an.

Die Personalplanung an den Schulen, in den Schulamtsbereichen, im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums ist mittlerweile ein stetig fließender Prozess.

Maßnahmen	Termin (erster Schultag)	Bemerkungen
Schulscharfe Versetzungen und Einstellungen	Schulhalbjahr Schuljahr	Das Verfahren zur Bedarfserfassung, Ausschreibung, Versetzung und Einstellung ist dem Verfahren der Neueinstellungen zeitlich vorgeschaltet.
Abordnungen und Versetzungen	Schuljahr	In Vorbereitung auf die Bedarfserfassung für die Neueinstellungen erfolgt ein Ausgleich zwischen den Schulen <ol style="list-style-type: none"> 1. Phase freiwillig (Katalog) 2. Phase aus dienstlichen Gründen mit Sozialauswahl
Neueinstellungen	Schulhalbjahr Schuljahr	Verfahren richtet sich nach Fächerbedarf und hier nach den Richtlinien für Einstellungen in den Thüringer Schuldienst
Lehreraustauschverfahren	Schulhalbjahr Schuljahr	Grundlage hierfür sind Vereinbarungen der KMK. Im Vordergrund stehen hier soziale Gründe. In der Regel erfolgen die Lehreraustauschverfahren mit je einem Tauschpartner, der aber nicht schulart- und fachgleich sein muss.
Einstellungen von Lehramtsanwärtern in den Vorbereitungsdienst	Schulhalbjahr Schuljahr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kapazitätserfassung in den Schulen 2. Kapazitätserfassung an FL Durch die Anerkennung von Praxisanteilen im Studium wird zum Teil der Vorbereitungsdienst verkürzt, Abschluss auch zum Halbjahr oder während des Schuljahres. Auswirkungen auf den bedarfsdeckenden Unterricht der Lehramtsanwärter.
Abordnungen	laufend	Kurzfristig, zum Beispiel zur Absicherung des Unterrichtes von Langzeitkranken. Sozialauswahl an Schule!

Grundlage für die verschiedenen Einstellungsrunden im Schuljahr ist unter anderem die jeweils aktuelle Bedarfserfassung an den Schulen und im Schulamtsbereich. Eine Bedarfserfassung, die nicht nur den Augenblick, sondern einen längeren Zeitraum zugrunde legt.

Auch Beendigung von Arbeitsverhältnisse durch Eintreten in den Ruhestand oder in die Rente, berechnete Genehmigungen von Teilzeit unserer Kolleginnen und Kollegen müssen Berücksichtigung finden.

Diesen Prozess an der Schule zu begleiten ist eine Aufgabe des örtlichen Personalrates.

Den Rahmen bieten die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach § 2 ThürPersVG und die Umsetzung der §§ 66 (Monatsgespräch), 68 (allgemeine Aufgaben) und im Fall von umzusetzenden Personalmaßnahmen die §§ 74,75 i.V.m. § 69 ThürPersVG.

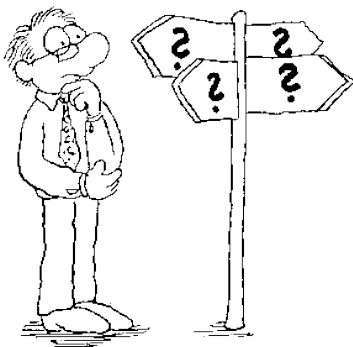
Personalplanung und Personaleinsatz ist Aufgabe der Schulleitung!

Der Personalrat ist zu informieren, anzuhören und gegebenenfalls auch zu beteiligen.

Für diese Aufgabe wünschen Ihnen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen viel Erfolg,

Bärbel Brockmann

Leiterin der Arbeitsgruppe



Für Fragen und Probleme stehen Ihnen die GEW- Mitglieder im Bezirkspersonalrat, im Hauptpersonalrat und die Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen mit Rat und Tat zur Seite